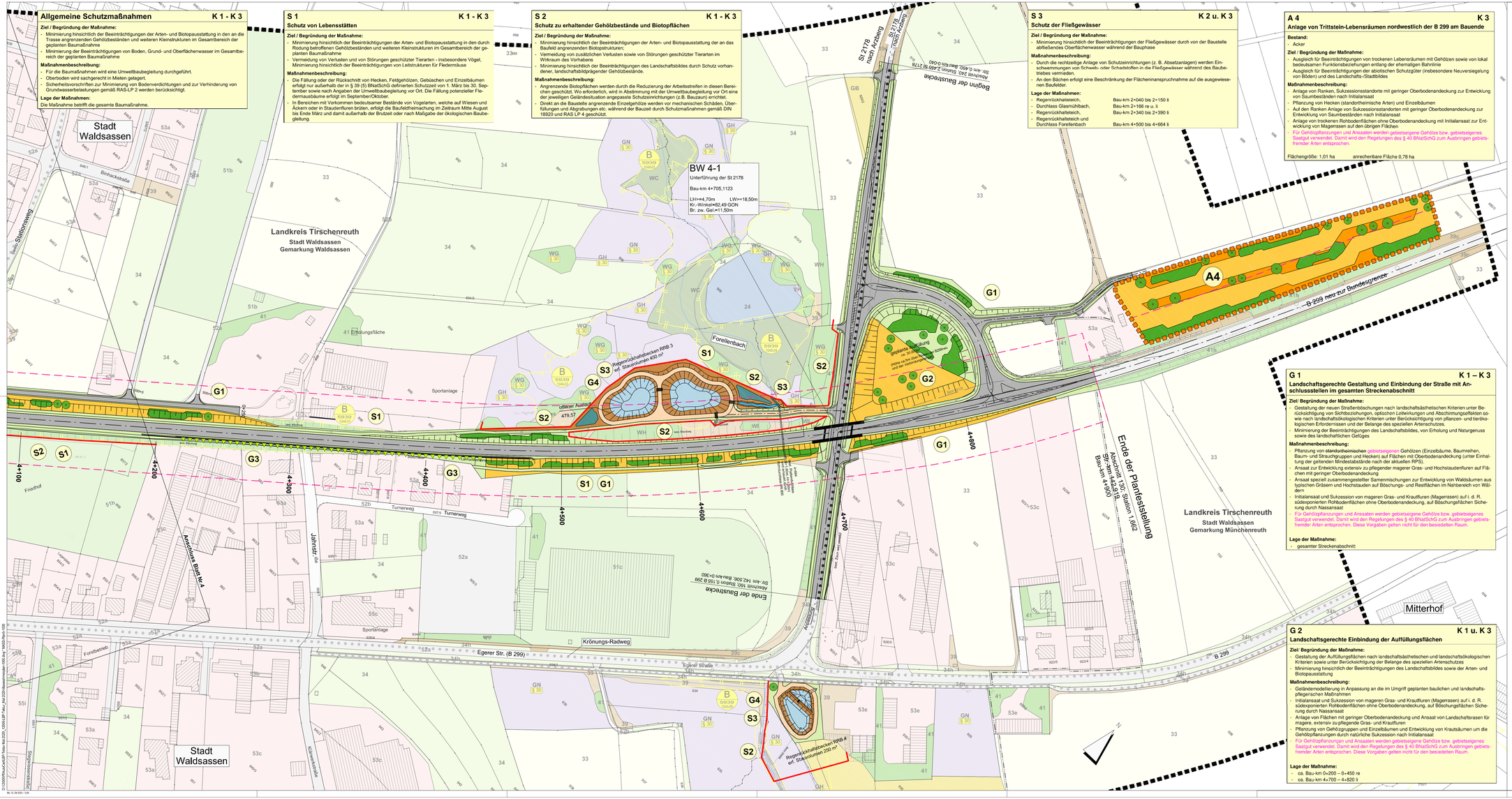

Allgemeine Schutzmaßnahmen — K 1 - K 3

Ziel / Begründung der Maßnahme:

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Gehölzbeständen und weiteren Kleinstrukturen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme
- Minimierung der Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme

Maßnahmenbeschreibung:

- Für die Baumaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt.
- Oberboden wird sachgerecht in Mieten gelagert.
- Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen gemäß RAS-LP 2 werden berücksichtigt.

Lage der Maßnahmen:

Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme.

S 1 — K 1 - K 3

Schutz von Lebensstätten

Ziel / Begründung der Maßnahme:

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung in den durch Rodung betroffenen Gehölzbeständen und weiteren Kleinstrukturen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme
- Vermeidung von Verlusten und von Störungen geschützter Tierarten - insbesondere Vögel, Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Leitstrukturen für Fledermäuse

Maßnahmenbeschreibung:

- Die Fällung oder der Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüschen und Einzelbäumen erfolgt nur außerhalb der in § 39 (5) BNatSchG definierten Schutzzeit von 1. März bis 30. September sowie nach Angaben der Umweltbaubegleitung vor Ort. Die Fällung potenzieller Fledermausbäume erfolgt im September/Oktober.
- In Bereichen mit Vorkommen bedeutsamer Bestände von Vogelarten, welche auf Wiesen und Äckern oder in Staudenfluren brüten, erfolgt die Baufeldfreimachung im Zeitraum Mitte August bis Ende März und damit außerhalb der Brutzeit oder nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung.

S 2 — K 1 - K 3

Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen

Ziel / Begründung der Maßnahme:

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen;
- Vermeidung von zusätzlichen Verlusten sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Schutz vorhandener, landschaftsbildprägender Gehölzbestände.

Maßnahmenbeschreibung:

- Angrenzende Biotopflächen werden durch die Reduzierung der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen geschützt. Wo erforderlich, wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort eine der jeweiligen Geländesituation angepasste Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzaun) errichtet.
- Direkt an die Baustelle angrenzende Einzelgehölze werden vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen etc. während der Bauzeit durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS LP 4 geschützt.

S 3 — K 2 u. K 3

Schutz der Fließgewässer

Ziel / Begründung der Maßnahme:

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch von der Baustelle abfließendes Oberflächenwasser während der Bauphase

Maßnahmenbeschreibung:

- Durch die rechtzeitige Anlage von Schutzeinrichtungen (z. B. Absetzanlagen) werden Einschwemmungen von Schweb- oder Schadstoffen in die Fließgewässer während des Baubetriebes vermieden.
- An den Bächen erfolgt eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die ausgewiesenen Baufelder.

Lage der Maßnahmen:

- Regenrückhalteteich,	Bau-km 2+040 bis 2+150 li
- Durchlass Glasmühlbach,	Bau-km 2+166 re u. li
- Regenrückhalteteich,	Bau-km 2+340 bis 2+390 li
- Regenrückhalteteich und Durchlass Forellenbach	Bau-km 4+500 bis 4+664 li

A 4 — K 3

Anlage von Trittstein-Lebensräumen nordwestlich der B 299 am Bauende

Bestand:

- Acker

Ziel / Begründung der Maßnahme:

- Ausgleich für Beeinträchtigungen von trockenen Lebensräumen mit Gehölzen sowie von lokal bedeutsamen Funktionsbeziehungen entlang der ehemaligen Bahnlinie
- Ausgleich für Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter (insbesondere Neuversiegelung von Böden) und des Landschafts-/Stadtbildes

Maßnahmenbeschreibung:

- Anlage von Ranken, Sukzessionsstandorte mit geringer Oberbodenandeckung zur Entwicklung von Saumbeständen nach Initialansaat
- Pflanzung von Hecken (standortheimische Arten) und Einzelbäumen
- Auf den Ranken Anlage von Sukzessionsstandorten mit geringer Oberbodenandeckung zur Entwicklung von Saumbeständen nach Initialansaat
- Anlage von trockenen Rohbodenflächen ohne Oberbodenandeckung mit Initialansaat zur Entwicklung von Magerrasen auf den übrigen Flächen
- ~~Für Gehölzpflanzungen und Ansaaten werden gebietseigene Gehölze bzw. gebietseigenes Saatgut verwendet. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen.~~

Flächengröße: 1,01 ha — anrechenbare Fläche 0,78 ha

G 3 — K 2 u. K 3

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Lärmschutzanlagen

Ziel/ Begründung der Maßnahme:

- Gestaltung der ~~Damm~~böschungen und Lärmschutzwände nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes
- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges
- Vermeidung von Störungen geschützter Tierarten

Maßnahmenbeschreibung:

- ~~Gestaltung der Böschungsflächen des Erdwalles südlich Kondrau entsprechend der Straßenböschungen mit den Standorttypen humusiert (für Gehölzpflanzungen) und wenig humusiert (für Anlage von Wiesenflächen)~~
- ~~Initialansaat und Sukzession von mageren Gras- und Krautfluren (Magerasen) auf i. d. R. südexponierten Rohbodenflächen ohne Oberbodenandeckung, auf Böschungsflächen Sicherung durch Nassansaat~~
- abschnittsweise Begrünung der Lärmschutzwände mit Rankpflanzen
- ~~Für Gehölzpflanzungen werden standortheimische Gehölze aus der Herkunftsregion „Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen, soweit erhältlich aus autochthonen oder gebietsheimischen Beständen.~~

Lage der Maßnahme:

Sämtliche Lärmschutzwände

- ~~Lärmschutzwand Bau-km 2+960 bis 3+080 re~~
- ~~Lärmschutzwand Bau-km 3+120 bis 3+260 re~~
- ~~Lärmschutzwand Bau-km 3+335 bis 3+840 re~~
- ~~Lärmschutzwände Bau-km 3+920 bis 4+020 re u. li~~
- ~~Lärmschutzwand Bau-km 4+190 bis 4+470 re~~

G 4 — K 2 u. K 3

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Regenwasserbehandlungsanlagen

Ziel/ Begründung der Maßnahme:

- Gestaltung der Regenwasserbehandlungsanlagen nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung

Maßnahmenbeschreibung:

- Anlage wechselfeuchter Standorte innerhalb der Becken mit Sukzession entsprechender Vegetationsbestände; Ausbildung von Flachwasserzonen
- Gestaltung des Beckenumfeldes nach tierökologischen und landschaftsästhetischen Kriterien (Anlage von Rohbodenstandorten, Gehölzpflanzungen und Wiesenflächen)

Im Bereich der weiteren Beckenflächen und Dammbereiche erfolgt die Aussaat geeigneter Samenmischungen und die Pflanzung von Einzelbäumen.

~~Für Gehölzpflanzungen und Ansaaten werden gebietseigene Gehölze bzw. gebietseigenes Saatgut verwendet Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Diese Vorgaben gelten nicht für den besiedelten Raum.~~

Lage der Maßnahme:

- Regenrückhalteteich 2+040 bis 2+150 li
- Regenrückhalteteich 2+340 bis 2+390 li
- Regenrückhalteteich 4+530 bis 4+630 li

G 1 — K 1 – K 3

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt

Ziel/ Begründung der Maßnahme:

- Gestaltung der neuen Straßenböschungen nach landschaftsästhetischen Kriterien unter Berücksichtigung von Sichtbeziehungen, optischen Leitwirkungen und Abschirmungseffekten sowie nach landschaftsökologischen Kriterien unter Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Erfordernissen und der Belange des speziellen Artenschutzes.
- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges

Maßnahmenbeschreibung:

- Pflanzung von ~~standortheimischen~~ gebietseigenen Gehölzen (Einzelbäume, Baumreihen, Baum- und Strauchgruppen und Hecken) auf Flächen mit Oberbodenandeckung (unter Einhaltung der geltenden Mindestabständen nach der aktuellen RPS).
- Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Gras- und Hochstaudenfluren auf Flächen mit geringer Oberbodenandeckung
- Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen zur Entwicklung von Waldsäumen aus typischen Gräsern und Hochstauden auf Böschungs- und Restflächen im Nahbereich von Wäldern
- Initialansaat und Sukzession von mageren Gras- und Krautfluren (Magerrasen) auf i. d. R. südexponierten Rohbodenflächen ohne Oberbodenandeckung, auf Böschungsflächen Sicherung durch Nassansaat

~~Für Gehölzpflanzungen und Ansaaten werden gebietseigene Gehölze bzw. gebietseigenes Saatgut verwendet. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Diese Vorgaben gelten nicht für den besiedelten Raum.~~

Lage der Maßnahme:

- gesamter Streckenabschnitt

G 2 — K 1 u. K 3

Landschaftsgerechte Einbindung der Auffüllungsflächen

Ziel/ Begründung der Maßnahme:

- Gestaltung der Auffüllungsflächen nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung

Maßnahmenbeschreibung:

- Geländemodellierung in Anpassung an die im Umgriff geplanten baulichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen
- Initialansaat und Sukzession von mageren Gras- und Krautfluren (Magerrasen) auf i. d. R. südexponierten Rohbodenflächen ohne Oberbodenandeckung, auf Böschungsflächen Sicherung durch Nassansaat
- Anlage von Flächen mit geringer Oberbodenandeckung und Ansaat von Landschaftsrasen für magere, extensiv zu pflegende Gras- und Krautfluren
- Pflanzung von Gehölzgruppen und Einzelbäumen und Entwicklung von Krautsäumen um die Gehölzpflanzungen durch natürliche Sukzession nach Initialansaat

~~Für Gehölzpflanzungen und Ansaaten werden gebietseigene Gehölze bzw. gebietseigenes Saatgut verwendet. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Diese Vorgaben gelten nicht für den besiedelten Raum.~~

Lage der Maßnahme:

- ca. Bau-km 0+200 – 0+450 re
- ca. Bau-km 4+700 – 4+820 li

Bau-km 4+100
Bau-km 4+900
Bau-km 2+000
Bau-km 3+000
Bau-km 3+900
Bau-km 4+000
Bau-km 4+800
Bau-km 2+100
Bau-km 2+200
Bau-km 2+300
Bau-km 3+100
Bau-km 3+200
Bau-km 3+300
Bau-km 3+800
Bau-km 3+900
Bau-km 4+100
Bau-km 4+200
Bau-km 4+300
Bau-km 4+400
Bau-km 4+500
Bau-km 4+600
Bau-km 4+700
Bau-km 4+800
Bau-km 4+900
Bau-km 2+000
Bau-km 2+100
Bau-km 2+200
Bau-km 2+300
Bau-km 3+000
Bau-km 3+100
Bau-km 3+200
Bau-km 3+300
Bau-km 3+800
Bau-km 3+900
Bau-km 4+000